

im März 2018

Neuregelung der Bearbeitung von Notfalldienst-Dispensationsgesuchen ab 2018 Übergangsregelung im Jahr 2018 für die Dispositionsgründe «Kleinkinder» und «Alter»

Geschätzte Mitglieder der Ärztegesellschaft des Zürcher Unterlandes

Auf der Grundlage des gesetzlichen Auftrags im Rahmen des per 1.1.2018 revidierten Gesundheitsgesetzes hat die Delegiertenversammlung der AGZ ein neues Reglement für die Organisation des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes im Kanton Zürich (Notfalldienstreglement) beschlossen. Dieses Reglement enthält u.a. neue Regelungen für die Dispensation vom Notfalldienst und die Bezahlung von Ersatzabgaben. Es ersetzt per 1. Januar 2018 das bisherige Notfalldienstreglement der AZUL. Sie finden das neue Notfalldienstreglement auf der Website der AGZ unter <http://aerzte-zh.ch/informationen/notfalldienst.html>.

Neuregelung bei Notfalldienst-Dispensationsgesuchen und Erhebung von Ersatzabgaben ab 2018

Betreffend die Bearbeitung der Dispensationsgesuche vom Notfalldienst und das Erheben von Ersatzabgaben ist neu die Notfalldienstkommission bzw. die Geschäftsstelle der Notfalldienstkommission für Aufgaben zuständig, die bisher von AZUL erledigt wurden.

Kontaktadresse für das Einreichen von Dispositionsgesuchen

Wir bitten Sie daher um Einreichung von Gesuchen um Dispensation vom Notfalldienst für das Jahr 2018 an folgende Adressen:

E-Mail (inkl. Unterlagen in pdf): Nadja Enescu, nadja.enescu@agz-zh.ch

Brief-Post: **Ärztegesellschaft des Kantons Zürich (AGZ)**
z.Hd. Nadja Enescu
Geschäftsstelle Notfalldienstkommission
Nordstrasse 15, 8006 Zürich

Gesuchsformular für Dispositionen


Bitte verwenden Sie für Dispositionsgesuche das neue Gesuchsformular der AGZ. Sie finden das Formular auf der Website der AGZ unter <http://aerzte-zh.ch/informationen/nfd-dispensation.html>

Übergangsregelung für die Dispositionsgründe „Kinder“ und „Alter“ im Jahr 2018:

Für das Übergangsjahr 2018 gelten für den Dispositionsgrund „Kleinkinder“ die bisherigen Regeln des Notfalldienstreglements der AZUL weiter. Altersgrenzen für die NFD-Pflicht gibt es neu nicht mehr. Die bisherigen Altersgrenzen für die NFD-Pflicht aus dem AZUL-Reglement gelten übergangsweise als Dispositionsgründe. Ab 2019 gelten die Bestimmungen des neuen Notfalldienstreglements der AGZ. Im Anhang finden Sie eine Übersicht über die Übergangsbestimmungen im Jahr 2018 und Neuregelungen ab 2019.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse


Dr. med. Peter Wespi
Präsident AZUL

Anhang: Übergangsbestimmungen 2018 und Neuregelung 2019

a) Regelungen bzgl. Alter

Allgemeiner Notfalldienst	Alte Regelung AZUL		Übergangsregelung 2018	Neue Regelung ab 2019	
	Dauer und Umfang der Dienstpflicht	Dispensationsmöglich- keit	Dauer und Umfang der Dienstpflicht	Dauer und Umfang der Dienstpflicht	Dispensationsmöglich- keit
	<ul style="list-style-type: none"> - 100%-Dienstpflicht bis zur Vollendung des 60. Altersjahres, - 50%-Dienstpflicht ab Vollendung des 60. Altersjahres 	Keine altersbedingte Dispensationsmöglich- keit	<ul style="list-style-type: none"> - 100%-Dienstpflicht bis zur Vollendung des 60. Altersjahres - 50%-Dienstpflicht ab Vollendung des 60. Altersjahres -> keine Ersatzabgabe 	<ul style="list-style-type: none"> - 100%-NFD-Pflicht bis Aufgabe der selbständigen Tätigkeit bzw. Ende der Anstellung - Die zur Mitwirkung an der Notfall-dienstorganisation verpflichteten Ärzte müssen ab der Vollendung des 60. Altersjahres keinen Notfalldienst am Abend und in der Nacht (18:00 Uhr bis 07:00 Uhr) leisten. Sie erfüllen ihre Dienstpflicht tagsüber. 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich keine altersbedingte Dis-pensationsmög-lichkeit - Ausnahme: Ab Vollendung des 60. Altersjahres: Dis-pensationsmög-lichkeit von 100%, wenn Bedarf an NFD-leistenden Ärz-ten ausreichend gedeckt ist -> 100% Ersatzabgabe.

b) Regelungen bzgl. Kleinkindern

Alte Regelung AZUL		Übergangsregelung 2018	Neue Regelung ab 2019
<i>Verheiratete oder in Gemeinschaft lebende Mütter und Väter</i>	100%-Dispensationsmöglichkeit eines Elternteils bis zur Vollendung des 6. Altersjahres des Kindes	100%-Dispensationsmöglichkeit eines Elternteils bis zur Vollendung des 6. Altersjahres des Kindes -> 100% Ersatzabgabe	Väter und Mütter von Kindern bis zum vollendeten 2. Altersjahr müssen keinen Notfalldienst am Abend und in der Nacht (18:00 Uhr bis 07:00 Uhr) leisten. Sie erfüllen ihre Dienstpflicht tagsüber. Bei Ärzteehespaaren kann sich nur entweder der Vater oder die Mutter auf dieses Recht berufen. In besonderen Härtefällen, welche im Ausführungsreglement näher geregelt werden, kann auf Gesuch hin über diese Altersgrenze des Kindes hinaus darum ersucht werden, den Dienst nur tagsüber erfüllen zu müssen.
<i>Ärzte-Ehespaare</i>	Teil-Dispensationsmöglichkeit beider Elternteile, wenn NFD-Pflicht geteilt wird	Teil-Dispensationsmöglichkeit beider Elternteile, wenn NFD-Pflicht geteilt wird -> keine Ersatzabgabe	
<i>Alleinerziehende Mütter und Väter</i>	100%-Dispensationsmöglichkeit eines Elternteils bis zur Vollendung des 12. Altersjahres des Kindes	100%-Dispensationsmöglichkeit eines Elternteils bis zur Vollendung des 12. Altersjahres des Kindes -> 100% Ersatzabgabe	